

Gesetz über die Amtsdauer

vom 8. Januar 2004 (Stand 10. Juni 2008)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2003¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 59 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² als Gesetz:³

I. Amtsdauer

(1.)

Art. 1 Beginn
 a) Behörden des Kantons*

¹ Die Amtsdauer beginnt für den Kantonsrat sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten am ersten Tag der Junisession.

² Sie beginnt am 1. Juni für:

- a) die Regierung sowie deren Präsidentin oder Präsidenten;
- b) die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- c) die weiteren auf Amtsdauer bestellten Behörden des Kantons.

Art. 2 b) Behörden der Gemeinden

¹ Die Amtsdauer für das Parlament, den Rat und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinde beginnt am 1. Januar.

1 ABl 2003, 1603 ff.

2 sGS 111.1.

3 Abgekürzt ADG. Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2003, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. Januar 2004; in Vollzug ab 1. Januar 2004.

117.1

Art. 3 *Ständerat*

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Ständerates richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die Amtsdauer des Nationalrates.⁴

II. Schlussbestimmungen

(2.)

Art. 4 ⁵

Art. 5 *Übergangsbestimmungen* a) *kantonale Behörden*

¹ Am 31. Mai 2004 endet:

- a) die Amtsdauer 2000/2004 für den Kantonsrat, die Regierung und den Staatssekretär sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden;
- b) die Amtsdauer 2003/2004 für den Präsidenten des Kantonsrates und den Präsidenten der Regierung.

Art. 6 *b) Gemeindebehörden*

¹ Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 des Parlamentes, des Rates und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinden.

Art. 7 *c) Justiz*

¹ Am 31. Mai 2005 endet:

- a) die Amtsdauer 1999/2005 für das Kantonsgericht, das Handelsgericht, das Kassationsgericht, die Anklagekammer, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission;
- b) die Amtsdauer 2003/2005 für den Präsidenten des Kantonsgerichtes.

² Am 31. Mai 2009 endet die Amtsdauer 2003/2009 für das Kreisgericht, das Arbeitsgericht und die Schlichtungsstelle.

³ Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 für die Vermittlerin oder den Vermittler und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 8 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

⁴ Art. 57 des BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1.

⁵ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	39-1	08.01.2004	01.01.2004
Art. 1	geändert	43-108	10.06.2008	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.01.2004	01.01.2004	Erlass	Grunderlass	39-1
10.06.2008	keine Angabe	Art. 1	geändert	43-108